

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 10.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte ist eine öffentlich rechtliche Gebühr zu entrichten. Sie ist so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Gebührensätze richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und werden gestaffelt.
- (2) Die Gebühren sind monatlich fällig. Die Gebührenbescheide gelten auch für die Folgemonate, solange diese nicht durch neue Gebührenbescheide aufgehoben oder ersetzt werden.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert in Rechnung gestellt und gelten für den Monat, der im Bescheid aufgeführt ist.

§ 2

Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Wird ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen, so errechnet sich die Gebühr im Verhältnis der in Anspruch genommenen Kalendertage zu den Monatstagen.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit dem Tag der Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (3) Bei einem Wechsel der Einrichtung (z. B. von einer Krippe in einen Kindergarten) werden die Gebühren nach Absatz 1 berechnet und ggfs. verrechnet.
- (4) Die monatliche Gebühr ist jeweils im Voraus zu entrichten. Die Gebühr für Mittagessen ist zu Beginn des Folgemonats fällig.
- (5) Eine vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte sowie ein vorübergehendes Fernbleiben der Kinder von der Einrichtung oder ein Ausscheiden des Kindes ohne Abmeldung befreit nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes verpflichtet. Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Einkommensberechnung

- (1) Sind zwei Sorgeberechtigte vorhanden, so ist ein gemeinsames Einkommen unabhängig vom Wohnort der Sorgeberechtigten zu bilden.
- (2) Bei der Ermittlung des Einkommens sind die Einkünfte nach § 2 Absatz 2 Einkommensteuergesetz abzüglich des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz maßgebend. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.
- (3) Als Grundlage gilt der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, sofern sich bis zum Beginn der Zahlungspflicht nicht eine Veränderung von mehr als 20% (sowohl positiv als auch negativ) ergeben hat. In diesem Fall sind entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen.
- (4) Bei positiver Veränderung des Einkommens nach Absatz 2 sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, der Samtgemeinde Boldecker Land die Veränderung

mitzuteilen. Die Samtgemeinde Boldecker Land ist verpflichtet, bei verspäteter Mitteilung die Gebühren rückwirkend neu festzusetzen.

- (5) Veranlagungszeitraum ist immer das Kindertagesstättenjahr vom 01. August an.

§ 5

Gebühren, Grundsätze

- (1) In der monatlichen Gebühr sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.
- (2) Zu der Gebühr für eine Betreuung ab sechs Stunden in den Kindergärten kommen die Kosten für ein Mittagessen hinzu. Die Kosten pro Mittagessen entsprechen den in Rechnung gestellten Kosten (einschließlich Mehrwertsteuer) des Lieferanten.
- (3) Zu der Gebühr für eine Betreuung in einer Krippe oder einem Hort kommen die Kosten für ein Mittagessen hinzu. Die Kosten pro Mittagessen entsprechen den in Rechnung gestellten Kosten (einschließlich Mehrwertsteuer) des Lieferanten.
- (4) Sofern ein Kind entschuldigt fehlt, ist die Gebühr für ein Mittagessen nur dann nicht zu entrichten, wenn die Einrichtung bis spätestens 17.00 Uhr des vorherigen Betreuungstages über das Fernbleiben des Kindes informiert worden ist.
- (5) Sofern in einer Krippe ein Kind auf Babynahrung und/oder Flaschenmilch angewiesen ist haben die Sorgeberechtigten dies selbst zu beschaffen und den Mitarbeitern / -innen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt, wenn ein Kind insbesondere wegen einer Allergie auf ein Essen angewiesen ist, das vom Essenanbieter nicht geliefert werden kann.
- (6) Die Gebührentabellen berücksichtigen eine tägliche Betreuungszeit, Montag – Freitag (ohne Feiertage) für vier, sechs und acht Stunden. Sofern eine andere Betreuungszeit gewählt wird, werden die Gebühren anteilig berechnet. Auf die Mindestbetreuungszeiten für Krippen und Horte nach § 12 der Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land wird hingewiesen.
- (7) Während der Schulferien außerhalb der Schließzeiten wird in den Horten statt einer vierstündigen Betreuung eine ganztägige Betreuung angeboten. Sofern dieses Angebot wahrgenommen wird werden die zusätzlichen Betreuungsstunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (8) Die Samtgemeinde Boldecker Land bietet die Nutzung des Früh- oder Spätdienstes für einzelne Tage an. Voraussetzung ist, dass ein regelmäßiger Früh- oder Spätdienst in der Einrichtung eingerichtet ist. Die Gebühren werden quartalsweise erhoben und betragen einheitlich 2,- € je ½ Stunde.

§ 6

Gebühren für einen Krippenplatz

Gebühr für Betreuung in einer Krippe, Betreuung an 5 Wochentagen

Einkommen	mit jeweils 4 Std.	mit jeweils 6 Std.	mit jeweils 8 Std.
Über 75.000,- €	269,- €	413,- €	558,- €
Bis 75.000,- €	249,- €	383,- €	518,- €
bis 70.000,- €	229,- €	353,- €	478,- €
Bis 65.000,- €	209,- €	323,- €	438,- €
Bis 60.000,- €	189,- €	293,- €	398,- €
Bis 55.000,- €	169,- €	263,- €	358,- €
Bis 50.000,- €	149,- €	233,- €	318,- €
Bis 45.000,- €	134,- €	208,- €	283,- €
Bis 40.000,- €	119,- €	183,- €	248,- €
Bis 35.000,- €	104,- €	158,- €	213,- €
Bis 30.000,- €	93,- €	138,- €	188,- €
Bis 25.000,- €	84,- €	118,- €	163,- €

Bis 20.000,- €	74,- €	98,- €	138,- €
----------------	--------	--------	---------

§ 7

Gebühren für einen Kindergartenplatz

Gebühr für Betreuung in einem Kindergarten, Betreuung an 5 Wochentagen

Einkommen	mit jeweils 4 Std.	mit jeweils 6 Std.	mit jeweils 8 Std.
Über 75.000,- €	224,- €	336,- €	448,- €
Bis 75.000,- €	210,- €	315,- €	420,- €
Bis 70.000,- €	196,- €	294,- €	392,- €
Bis 65.000,- €	182,- €	273,- €	364,- €
Bis 60.000,- €	168,- €	252,- €	336,- €
Bis 55.000,- €	154,- €	231,- €	308,- €
Bis 50.000,- €	140,- €	210,- €	280,- €
Bis 45.000,- €	126,- €	189,- €	252,- €
Bis 40.000,- €	112,- €	168,- €	224,- €
Bis 35.000,- €	98,- €	147,- €	196,- €
Bis 30.000,- €	84,- €	126,- €	168,- €
Bis 25.000,- €	70,- €	105,- €	140,- €
Bis 20.000,- €	56,- €	84,- €	112,- €

§ 8

Gebühren für einen Hortplatz

Gebühr für Betreuung in einem Hort, Betreuung an 5 Wochentagen

Einkommen	mit jeweils 4 Std.
Über 75.000,- €	224,- €
Bis 75.000,- €	210,- €
Bis 70.000,- €	196,- €
Bis 65.000,-	182,- €
Bis 60.000,- €	168,- €
Bis 55.000,- €	154,- €
Bis 50.000,- €	140,- €
Bis 45.000,- €	126,- €
Bis 40.000,- €	112,- €
Bis 35.000,- €	98,- €
Bis 30.000,- €	84,- €
Bis 25.000,- €	70,- €
Bis 20.000,- €	56,- €

§ 9

Gebühren für einen monatlichen Früh- oder Spätdienst

Einkommen	je ½ Std.
Über 75.000,- €	22,- €
Bis 75.000,- €	21,- €
Bis 70.000,- €	20,- €
Bis 65.000,- €	19,- €
Bis 60.000,- €	18,- €
Bis 55.000,- €	17,- €

Bis 50.000,- €	16,- €
Bis 45.000,- €	15,- €
Bis 40.000,- €	14,- €
Bis 35.000,- €	13,- €
Bis 30.000,- €	12,- €
Bis 25.000,- €	11,- €
Bis 20.000,- €	10,- €

§ 10

Geschwisterermäßigung, Platzgeld

- (1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie eine Krippe, einen Kindergarten oder einen Hort in Trägerschaft der Samtgemeinde Boldecker Land, so ermäßigt sich die Grundgebühr (ohne Verpflegung und Sonderdienste) für das 2. und jedes weitere Kind um 50%.
- (2) Das 1. Kind ist das Kind mit dem höchsten Gebührensatz. Die weitere Reihenfolge erfolgt nach den nächsthöheren Gebührensätzen.
- (3) Sofern für ein Kind ein Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht wird dieses Kind bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (4) Fehlt ein Kind länger als einen Monat, so wird, wenn der Anspruch auf einen Platz in der jeweiligen Einrichtung bestehen bleiben soll, anstelle der monatlichen Gebühr ein Platzgeld erhoben. Es beträgt 50% der jeweils zu entrichtenden Gebühren.
- (5) Schließungszeiten der Einrichtungen werden bei der Berechnung des Platzgelds nicht berücksichtigt.
- (6) Die Ermäßigung nach den Absätzen 1 – 3 gilt nicht für das Platzgeld.

§ 11

Ausnahmen, Härtefälle

- (1) Über Ausnahmen entscheidet in Zweifelsfällen die/der Samtgemeindebürgermeister /-in.
- (2) Auf schriftlichen Antrag können die Gebühren bei Bedürftigkeit ermäßigt oder erlassen werden. Über die Ermäßigung oder den Erlass entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 27.09.2007, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 25.03.2010, außer Kraft.

Weyhausen, den 11.06.2015

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

(L.S.)